



STELLUNGNAHME

Ihr Ansprechpartner
Britta Brisch

E-Mail
britta.brisch@ihk-nrw.de

Telefon
0211 36 70 20

Düsseldorf, 22. Oktober 2012

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/126 (Neudruck) – Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 25. Oktober 2012

Vorbemerkungen:

Grundsätzlich begrüßt IHK NRW, dass die Landesregierung – nach Tariftreue- und Klimaschutzgesetz – nun die besondere Bedeutung des Mittelstandes für Beschäftigung und Wirtschaftswachstum in NRW erkannt hat und den Versuch durch das geplante Mittelstandsförderungsgesetz unternimmt, die Interessen des Mittelstandes in NRW in Entscheidungsprozesse, insbesondere was neue Gesetzesvorhaben betrifft, frühzeitig einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Trotz anfänglicher Bedenken gegen die Novellierung eines Mittelstandsgesetzes und damit die Sinnhaftigkeit einer solchen gesetzlichen Regelung grundsätzlich basierend auf den Erfahrungen in der Vergangenheit spricht sich IHK NRW nach intensiven Gesprächen mit der Landesregierung und aktive Einbindung in den Beratungsprozess für die im des Mittelstandsförderungsgesetzesentwurf geregelten Eckpunkte unterstützend aus.

Von wesentlicher Bedeutung aus unserer Sicht ist, dass das im Entwurf vorliegende Mittelstandsförderungsgesetz die mit ihm verfolgten politischen und allgemein wirtschaftlichen Ziele, insbesondere der Förderung und Stärkung des Mittelstandes erreichen kann und wird.

Dabei sind wesentliche Aspekte der Abbau bestehender und die Vermeidung künftiger Belastungen für die mittelständische Wirtschaft (Bürokratie(kosten)abbau).

IHK NRW ist nach wie vor die Auffassung, das Mittelstandsförderungsgesetz NRW als eine geeignete Form anzusehen, im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren darauf zu achten, dass die Lasten aus öffentlichen Regeln für mittelständische Unternehmen begrenzt,



zumindest aber so transparent werden, dass der Gesetzgeber bei seinen Entscheidungen selbst zu einer Folgeabschätzung gesetzlicher Wirkungen in der Lage sein wird. Dies wird unterstützt durch die Tätigkeit der neu einzurichtenden *Clearingstelle Mittelstand*.

IHK NRW hat unter diesen genannten Regelungsanliegen den Entwicklungsprozess zum Mittelstandsförderungsgesetz NRW beratend begleitet. Wir waren aktiv in die Erstellung der Eckpunkte für ein Mittelstandsgesetz in NRW im Rahmen der Arbeitsgruppe „Mittelstandsgesetz“ unter Leitung von Herrn Staatssekretär Dr. Günter Horzetzky in 2011 eingebunden. IHK NRW bedankt sich in diesem Zusammenhang beim Land Nordrhein-Westfalen und insbesondere beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW für die frühzeitige Einbindung in diesen Prozess zum Mittelstandsförderungsgesetz. Dort hat IHK NRW den gesetzlichen Auftrag der Industrie- und Handelskammern zur Interessenvertretung und Förderung der mittelständischen Wirtschaft entsprechend eingebracht.

Zu Frage 1: Welche Verbesserungen und welche Verschlechterungen sehen Sie mit dem vorgelegten Entwurf für ein Mittelstandsförderungsgesetz gegenüber dem jetzigen Zustand ohne Mittelstandsgesetz?

Ob das geplante Mittelstandsförderungsgesetz Verbesserungen oder Verschlechterungen für den Mittelstand zur Folge haben wird, wird die Gesetzespraxis zeigen.

Zu Frage 2: Wie bewerten Sie die im Gesetzesentwurf (§ 6) vorgesehene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung/Clearingstelle?

Die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Intention der Mittelstandsförderung muss um zum Erfolg zu führen, schließlich in allen anderen Politikbereichen mit konkreten Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zum Tragen kommen.

Notwendig ist daher eine Verpflichtung, bei jedem Gesetzesvorhaben die Mittelstandsverträglichkeit und Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen zu prüfen. Die geplante *Clearingstelle Mittelstand* als Koordinator der beteiligten Institutionen soll genau diese Tätigkeit übernehmen. Dies begrüßen wir als besonderen Erfolgsfaktor des geplanten Gesetzesvorhabens.

Zu Frage 3 – 7 : Clearingstelle Mittelstand

Wie schon oben erwähnt, begrüßt IHK NRW die geplante Einrichtung einer *Clearingstelle Mittelstand*.

Die wesentlichen Aufgaben der geplanten Clearingstelle Mittelstand sind in § 6 des Gesetzesentwurfs geregelt. Lediglich die nähere Ausgestaltung dieser Clearingstelle Mittelstand soll in einer entsprechenden Rechtsverordnung geregelt werden. Dies entspricht



der gesetzgeberischen Praxis in vergleichbaren Bereichen zur Vermeidung der gesetzlichen Überregulierung.

Die *Clearingstelle Mittelstand* wird die Stellungnahmen der entsprechenden Beteiligten der sozialpolitischen Verbänden, den Dachorganisationen der Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, den kommunalen Spitzenverbänden zu mittelstandsrelevanten Gesetzesvorhaben bündeln. Dieses Votum der Clearingstelle Mittelstand dient dann der Beratung der Landesregierung bei der weiteren Behandlung der jeweiligen Gesetzesvorhaben. Gerade die entsprechenden Vertreter der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in NRW sind in der Lage, neue Gesetzesvorhaben auf ihre Mittelstandsverträglichkeit und Konsequenzen für die Unternehmen frühzeitig in den Prozess mit einzubringen. Denn ohne den Sachverstand der mittelständischen Wirtschaft sind selbst nach Auffassung des früheren Wirtschaftsministers Voigtsberger ziel- und ergebnisorientierte Vorhaben nicht realisierbar. Damit gefährdet diese frühzeitige Einbindung mittelstandsbezogener Aspekte durch die entsprechenden Vertreter unserer Meinung nach keine demokratische Prozesse.

Der Erfolg dieser *Clearingstelle Mittelstand* hängt letztendlich von der Akzeptanz und Beteiligung der an ihr Beteiligten (s.o.) und der Landesregierung ab.

Eine Erweiterung der Prüfungskompetenz der *Clearingstelle Mittelstand* auch auf bereits existierende Gesetze und Rechtsvorschriften wäre wünschenswert. Zudem solle der Clearingstelle Mittelstand ein gesetzlich verankertes Eigeninitiativrecht zustehen. Falls dies nicht zu erreichen sei, sollte dies zumindest über den Mittelstandsbeirat im Gesetzesentwurf oder der ihr folgenden Rechtsverordnung festgeschrieben werden.

Zu Frage 9: Wie bewerten Sie die im Mittelstandsgesetz enthaltenen Beratungsplattform für Diversity Management ?

Der Erfolg einer solchen geplanten Beratungsplattform hängt von ihrer konkreten Ausgestaltung ab. Es liegen keine weiteren Details vor. IHK NRW begrüßt zusätzliche Anstrengungen des Landes Nordrhein-Westfalen, Informationen im Bereich Vielfaltsmanagement zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon bevorzugen wir eine konkrete und aktive Beratung mittelständischer Unternehmen bei der Umsetzung gesetzlicher Regelungen, wie z. B. im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

Zu Frage 12: Wie verbindlich können die im Gesetzesentwurf unter § 2 beschriebenen Ziele und geforderten Rahmenbedingungen bei der Beratung von zukünftigen Gesetzesvorhaben durchgesetzt werden und welche konkreten Maßnahmen und Initiativen muss die Landesregierung ergreifen?

Die Ziele nach § 2 des Entwurfs des Mittelstandsgesetzes dürfen keine reinen Absichtserklärungen bleiben. Die entsprechenden Mittelstandsverträglichkeitsprüfungen und das entsprechende Prozedere der Clearingstelle Mittelstand spielen dabei eine bedeutende



Rolle sowie die Tätigkeit des Mittelstandsbeirates. Auch das Arbeitsprogramm Mittelstand und die Mittelstandsberichte sind für eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzesvorhabens von besonderer Bedeutung.

Die konkrete Umsetzung obliegt der Verpflichtung des Parlaments und der Landesregierung.

Zu Frage 13: Können die Instrumente des Mittelstandsförderungsgesetzes die wirtschaftlichen Nachteile, die mittelständischen Unternehmen, Handwerkern und Freiberuflern durch das Tariftreue- und Vergabegesetz, das geplante Klimaschutzgesetz, die geplante Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes oder die geplante Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes entstehen, ausgleichen und aufheben?

Unsere Hoffnung begründet darauf, dass das Clearingverfahren samt Mittelstandsgesetz als übergreifendes Gesetz die außerordentlichen Belastungen, die das neue Tariftreue- und Vergabegesetz NRW für vor allem kleine und mittelständische Unternehmen mit sich bringt, entsprechend die dem Kerngedanken der Mittelstandsfreundlichkeit und des Bürokratieabbaus notwendigen Anpassungen aufzeigen wird. Dies richtet sich auch auf die im Rahmen dieses Gesetzes noch zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Zu Frage 14: Die in §§ 10 ff Mittelstandsförderungsgesetz formulierten Ziele, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Förderprogramme für die mittelständische Wirtschaft. Welche Förderprogramme muss die Landesregierung aus ihrer Sicht in den kommenden Jahren mit welchem Volumen auflegen, um die selbstgesteckten Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes effektiv zu erreichen?

Es existieren bereits gut funktionierende Förderprogramme für die mittelständische Wirtschaft. Dies soll auch so beibehalten werden, wobei IHK NRW Weiterentwicklungen und Anpassungen begrüßt. Über die Volumina der Förderprogramme entscheidet letztlich der Haushaltsgesetzgeber.